

**Reglement über die Spezialfinanzierung der Mehrwertabgabe**

**Grundsatz**

- Art. 1 Gemäss Art. 142 BauG kann die Gemeinde Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile verschafft werden, vertraglich verpflichten, einen angemessenen Teil des Planungsmehrwertes für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- Art. 2 Für die Abschöpfung von Planungsmehrwerten besteht eine Spezialfinanzierung.

**Finanzierung**

- Art. 3 Zum Ausgleich von Planungsvorteilen schliesst der Gemeinderat mit den Grundstückseigentümerinnen und Grundeigentümern einen Vertrag über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten ab. Die Einwohnergemeinde Fahrni ist als Landeigentümerin von dieser Regelung ausgenommen.
- Art. 4 Als Ausgleich des Planungsvorteils beansprucht die Gemeinde einen Betrag von maximal 100 CHF pro m<sup>2</sup> Landfläche. Der Betrag wird vom Gemeinderat fallweise festgelegt.
- Art. 5 Die Infrastrukturerschliessung der Grundstücke ist in den Beträgen nicht enthalten.
- Art. 6 Die Beträge werden wie folgt fällig:
- bei einer Handänderung des Grundstückes oder Teilen davon.
  - nach Rechtskraft einer Baubewilligung.
  - in jedem Fall nach 8 Jahren ab Rechtskraft einer Zonenplanänderung.
- Art. 7 Alle Beiträge sind in die „Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe“ einzulegen.
- Art. 8 Das Kapital dieser Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

**Verwendung**

- Art. 9 Die Mittel sind für folgende Aufgaben zu verwenden:  
Für Kosten zu Lasten der Gemeinde, ausgelöst durch die entsprechenden Vorhaben (Planung, Verträge, usw.) und für öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen öffentliche Einrichtungen, Infrastruktur, (öffentlichen) Verkehr und Umwelt.

**Entnahme aus der Spezialfinanzierung**

- Art. 10 Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat.

**Inkrafttreten**

- Art. 11 Dieses Reglement tritt auf 1. Dezember 2008 in Kraft.

Angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2008.



**Namens der Einwohnergemeinde Fahrni**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

*H. Müller*

*H. Joller*

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement über die Spezialfinanzierung der Mehrwertabgabe vom 30. Oktober bis 1. Dezember 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 44 vom 30. Oktober 2008 und Nr. 47 vom 20. November 2008 bekannt. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

3617 Fahrni, 6. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Jelleri', is written over the printed name of the community clerk.